



**Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2018**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt
Prüfen | Berichten | Beraten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorbemerkungen.....	4
1.1 Zum Bericht.....	4
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis.....	4
2 Prüfungsauftrag	5
3 Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
3.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	8
4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Gesamtjahresabschlusses.....	10
4.1 Gegenstand der Prüfung	10
4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- u. Prüfungs- grundsätze	10
4.3 Prüfungsschwerpunkte.....	11
4.4 Abwicklung des Gesamtabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters ..	11
4.5 Erledigung Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	11
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1 Abschlusstichtag und Konsolidierungskreis	12
5.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses.....	12
5.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	12
5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	13
5.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung.....	15
5.3.1 Gesamtabschlussrichtlinie	15
5.3.2 Gesamtabschlussbuchführung	16
5.3.3 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis) ...	16
5.3.3.1 Kapitalkonsolidierung.....	17
5.3.3.2 Schuldenkonsolidierung.....	19
5.3.3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	20
5.3.3.4 Zwischenergebniseliminierung.....	22
5.3.3.5 Saldenabstimmung.....	23
5.3.4 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang).....	23
5.3.5 Gesamtlagebericht	29
5.3.6 Beteiligungsbericht	31
6 Bestätigungsvermerk	33

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bocholter Bäder GmbH
BEW	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ER	Ergebnisrechnung
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IT	Informationstechnik
IKS	Internes Kontrollsystem
KB	Kommunalbilanz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SBB	StadtBus Bocholt GmbH
SWB	Stadtwerke Bocholt GmbH
vAB	verselbstständigte Aufgabenbereiche

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Bericht

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG NRW) beschlossen, durch das u. a. die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert wurde. Zugleich wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) abgelöst.

Die neuen Vorschriften finden erstmalig Anwendung auf den zum Bilanzstichtag 31.12.2019 zu erstellenden Einzel- bzw. Gesamtabschluss. Die Vorschriften zum Verfahren und zum Vorgehen bei der Abschlussprüfung sind hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 zu beachten.

Entsprechend ist der diesem Prüfungsbericht zugrunde liegende Gesamtabschluss 2018 der Stadt Bocholt nach den Vorschriften der GO NRW a. F. und der GemHVO NRW aufgestellt worden. Für die Prüfung gelten jedoch bereits die neuen Verfahrensregelungen. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen den Bestätigungsvermerk, der hinsichtlich Aufbau und Inhalt anzupassen ist, sowie die Verpflichtung des Rechnungsprüfungsausschusses, eine schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung abzugeben.

1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Empfehlungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

B / mit Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird.

B ohne Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

2 Prüfungsauftrag

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 ist am 19.08.2020 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2020 den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen, vgl. Vorlage 0195/2020.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) als örtliche Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedienen. Für die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 hat sich der Ausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Das RPA hat den Gesamtabchluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes gem. § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 1 bis 9 GO NRW geprüft und dazu diesen Prüfbericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

B **Nicht eingehaltene Frist für den Entwurf des Gesamtabchlusses und die Bestätigung durch den Rat**

-12-

Der Gesamtabchluss 2018 wurde nicht entsprechend § 116 Abs. 5 GO NRW a. F. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt und bestätigt. Der Gesamtabchluss 2018 konnte somit nicht gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2019) vom Rechnungsprüfungsamt und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sowie vom Rat durch Beschluss bestätigt werden.

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Gesamtabschluss hat zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche zu vermitteln.

Der Gesamtlagebericht hat darüber hinaus einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen zu geben. Zudem ist in den Gesamtlagebericht eine Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Bocholt und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie der Gesamtlage aufzunehmen. Dabei ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung einzugehen.

Die vom Bürgermeister bestätigte Gesamtlagebeurteilung des Kämmerers ist im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung zu prüfen, vgl. § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 1 GO NRW.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Gesamtabchluss sowie im Gesamtlagebericht zum 31.12.2018 werden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Gesamtlage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Bocholt unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche durch die gesetzlichen Vertreter getroffen:

- Die Gesamtbilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 17,5 € Mio. € auf nun 908.859.309,33 € erhöht.
- Die Gesamtergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 11.822.674,31 € (Vorjahr: 4.157.661,61 €) aus.
- Das Gesamtjahresergebnis setzt sich aus dem positiven ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 14.671.551,10 € (Vorjahr: 7.498.691,99 €) und dem Finanzergebnis in Höhe von -2.848.876,79 € (Vorjahr: -3.341.030,38 €) zusammen.
- Das Vermögen des „Konzerns Stadt Bocholt“ ist zum Bilanzstichtag zu 84,70 % (Vorjahr: 85,32 %) im Anlagevermögen langfristig gebunden sind.
- Die Eigenkapitalquote hat sich von 33,54 % auf 34,17 % erhöht.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen 172.188.352,18 € (Vorjahr: 180.368.909,16 €).
- Die Liquidität ist weiterhin als sehr gut zu bezeichnen. Der Zielwert von 100 % für die „Liquidität 2. Grades“ wurde mit einem Ergebnis von 130,19 % (Vorjahr: 148,43 %) deutlich überschritten.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Im Gesamtlagebericht werden nach Auffassung des RPA folgende wesentliche Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung der Stadt Bocholt durch die gesetzlichen Vertreter getroffen:

- Die Ausgleichsrücklage hat einen Stand von 77,7 Mio. €. Durch die Zuführung von 11,4 Mio. € in 2018 wird der finanzielle Handlungsspielraum noch größer und gibt Planungssicherheit. Die Liquiditätslage ist weiterhin als sehr gut zu beurteilen, so dass auch in dieser Hinsicht mittelfristig keine großen Risiken erkennbar sind.
- Die positive Entwicklung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zeigt den gesunden Wirtschaftsstandort Bocholt. Die Zahlen gehen seit Jahren kontinuierlich nach oben, und bei der Gewerbesteuer wurde in 2018 mit 55,0 Mio. € ein absoluter Höchstwert erreicht. Dieses Niveau wird sich in 2019 nicht halten lassen, und das Planergebnis für die Gewerbesteuer 2019 mit 51,0 Mio. € wird wahrscheinlich nach unten korrigiert werden müssen. Die zukünftige Entwicklung ist noch vorsichtig optimistisch, aber ein leichter Abwärtstrend ist schon erkennbar.
- Aufgrund der Corona-Pandemie ist in 2020 und 2021 von Defiziten im Ergebnishaushalt auszugehen. Insbesondere das Gewerbesteueraufkommen wird deutlich geringer ausfallen als in den Vorjahren. Inwieweit es Hilfen in finanzieller Form von Bund und Land gibt, bleibt abzuwarten
- Für die Stadt stehen in den nächsten Jahren große Investitionen an, die über Kredite finanziert werden müssen.
- In der Quartiersentwicklung steht das Projekt „KuBAal“ nun in einer entscheidenden Phase der Umsetzung. Über ein Investorenmodell werden vier Baufelder mit Wohn- und Geschäftshäusern erstellt. Das Lernwerk wird nun mit der Vergabe und dem Bau fortgesetzt. Ein weiteres übergreifendes Projekt mit der Einbindung von anderen Beteiligungen ist die Entwicklung des Viertels „Fildeken – Rosenberg“. Angesiedelt ist es als Produkt im Fachbereich Soziales, aber es sind weiterhin viele Fachbereiche, die GWB und die Ewibo einbezogen. Beide Projekte sind für die Stadt Bocholt wichtig und beinhalten viel Potential für die städtebauliche Entwicklung und für Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die zukünftige Gestaltung „ihres Quartiers“.
- Obwohl die Digitalisierung auch eine Herausforderung für alle Beteiligten im Hinblick auf die organisatorische, technische und finanzielle Umsetzung darstellt, sollten die Chancen, die sich durch die Digitalisierung ergeben, konsequent genutzt werden. Dadurch wird im Ergebnis eine bessere Effektivität, Bürgerfreundlichkeit und moderne Kommunikation in Bocholt gewährleistet.
- Aus dem Konkurrenzdruck in den Versorgungssparten Strom und Gas ergeben sich Wettbewerbsrisiken, die sich bei der Beschaffung auswirken. Von daher sind die Prognosen bei der Strom- und Gaspreisentwicklung auf den europäischen Großhandelsmärkten unsicher. Die BEW ist dem Unternehmensverbund „Stadtwerke Westmünsterland“ beigetreten, um Risiken abzufedern und Synergieeffekte zu erzielen. Zudem wächst die Eigenerzeugung beispielsweise in Form von Photovoltaik-Anlagen stetig.
- Das Risiko von Hackerangriffen ist gerade im Zeitalter der Digitalisierung erheblich größer geworden und würde zu fatalen Folgen führen. Von daher wird bei der BEW ein Informationssicherheitsmanagementsystem implementiert, um solche Angriffe zu vermeiden. Auf der anderen Seite bietet die Digitalisierung die Chance, durch intelligente Mess- und Zähltechnik und ein digitales Kundenportal die Attraktivität zu steigern und Kunden langfristig zu binden. Darüber hinaus gibt es seit Sommer 2018 eine sogenannte Bonus-App, welche als ein weiteres Instrument zur Kundenbindung dienen soll.
- Der Glasfaserausbau könnte ein wichtiges Betätigungsfeld für die BEW werden. Der Ausbau in den Außenbereichen durch die Förderung des Bundes soll bis 2021 abgeschlossen sein. Das Glasfasernetz wird, wo immer möglich erweitert, um mehr Kunden zu gewinnen

und Mehrerträge zu erzielen. Zudem gewann die BEW Glasfaser-Ausschreibungen der Stadt Bocholt für die Erschließung von neun dünn besiedelten Gebieten im Außenbereich. Bezüglich dieses Projektes sagte das Land NRW zusätzlich zur Förderung durch den Bund Fördermittel von 14,4 Mio. € zu, welches sich als eine Chance im Rahmen der Breitbandversorgung darbietet.

- Die GWB muss sich auch dem demografischen Wandel im Schulsektor stellen. Hierdurch ergeben sich neue Anforderungen an den Unterricht, die in baulicher Hinsicht umgesetzt werden müssen. Zusätzlich ist das Thema Schadstoffsanierung an Schulen und anderen städtischen Gebäuden ein sensibles und kostenintensives Problem.
- Die Sanierung des Rathauses ist das Projekt, das die GWB in den nächsten Jahren besonders fordern wird. Der weitere Projektverlauf, der Zeitpunkt der Fertigstellung und eine aussagefähige Kostenschätzung sind noch in Arbeit. Es bleibt abzuwarten, wie sich der weitere Ablauf der Rathaussanierung gestaltet.
- Die interkommunale Kooperation zwischen Stadt Bocholt/ ESB und Stadt Hamminkeln im Bereich der Stadtentwässerung nimmt Arbeit auf, u.a. wird gemeinsam die vom Land NRW geförderte Machbarkeitsstudie zur Klärschlamm-trocknung beauftragt.
- Das neue Verpackungsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. In Bocholt soll ab 01.01.2020 die Einführung einer gelben Tonne bzw. einer Wertstofftonne vorgenommen werden. Hier wird der Schulterschluss mit dem Kreis Borken und der Versorgungsgesellschaft Westmünsterland gesucht.
- Die Ausrichtung der Ewibo zum kommunalen Dienstleister für die soziale Infrastruktur der Stadt Bocholt ist eine wesentliche Chance zur Festigung der Gesellschaft.
- Die Etablierung der Ewibo als kommunales Wohnungsunternehmen für sozial benachteiligte Menschen bzw. als Eigentümerin und erforderlichenfalls Bewirtschafterin von kommunal relevanten Immobilien ist einerseits als große Herausforderung, andererseits aber auch als Chance für den Aufbau langfristiger Entwicklungsfelder, die zur Stärkung der Leistungsfähigkeit im sozialen, kommunalen Umfeld beitragen können, zu sehen. Hier sind neue Strukturen aufzubauen und das dazugehörige Knowhow muss erarbeitet werden. Es ist aber auch eine Chance zugleich für den Aufbau langfristiger Entwicklungsfelder, die der Stadt Bocholt insgesamt zu Gute kommen.

Die Beurteilung der Gesamtlage der Stadt Bocholt und ihre zukünftige Gesamtentwicklung mit den jeweiligen Chancen und Risiken ist aus Sicht des RPA plausibel und zutreffend dargestellt.

3.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Auf die Detailausführungen über die erfolgte Prüfung und deren Ergebnisse in diesem Bericht wird verwiesen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Gesamtabchluss 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Fehlende Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018

Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übernahme der Überleitungsrechnungen für den Gesamtabschluss 2018 befand sich der Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018 noch in der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung. Der uneingeschränkte Bestätigungsver-

merk wurde erst drei Monate später durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilt. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen ergaben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen für den aufgestellten Jahresabschluss 2018, so dass die bereits für den Gesamtabschluss 2018 übernommenen und konsolidierten städtischen Daten keiner Berichtigung erforderten. Für die Erstellung der Folgeabschlüsse ist darauf zu achten, dass für alle einzubeziehenden Jahresabschlüsse entsprechende Bestätigungsvermerke durch die jeweiligen Abschlussprüfer vorliegen.

Fehlende Prüfung der Überleitungsrechnungen durch den jeweiligen Wirtschaftsprüfer

Gem. Ziffer 3.9 der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bocholt sind von den jeweils zuständigen Abschlussprüfern die Überleitungsrechnungen der voll zu konsolidierenden vAB (Überleitung der HGB-Abschlüsse zu den NKF-Abschlüssen) einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. Die bestätigten Überleitungsrechnungen bilden die Grundlage für die weiteren Prüfungshandlungen durch die Rechnungsprüfung. Für die Überleitungsrechnungen 2018 liegen für alle einbezogenen vAB keine entsprechenden Bestätigungen durch den jeweils zuständigen Abschlussprüfer vor. Die Verwaltung sagte zu, im Rahmen der anstehenden Gespräche mit den vAB bezüglich der Überarbeitung der Gesamtabschlussrichtlinie auf die verbindliche prüferische Durchsicht erneut hinzuweisen und diese einzufordern.

Ergänzende Anhangangaben zur Erstkonsolidierung der EWIBO

Die Erstkonsolidierung der EWIBO zum 01.01.2016 ist nicht hinreichend dokumentiert und begründet worden. Die im Gesamtanhang 2017 nachgeholten Ausführungen begründen den von der Gesamtabschlussrichtlinie abweichenden Verzicht auf eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der EWIBO zu Zeitwerten. Die Begründung kann prüfseitig nachvollzogen werden. Bezüglich des durch die Erstkonsolidierung entstandenen passivischen Unterschiedsbetrags i. H. v. 1.133.053,51 € fehlen weiterhin begründende Erläuterungen der Verwaltung. Die Ursachen und die Einordnung hinsichtlich des Charakters des passivischen Unterschiedsbetrags sowie seine bilanzielle Behandlung sollten im nächsten Folgeabschluss aus Vollständigkeitsgründen dargelegt werden.

Fehlende Aufwandskonsolidierung außerplanmäßiger Abschreibungen aufgrund der Bestellung konzerninterner 1 €-Erbbaurechte

Wertminderungen aufgrund der Bestellung von 1 € - Erbbaurechten an Grundstücken sind nach den Vorschriften des NKF als außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen. Durch die Vereinbarung eines Erbbauzinses von 1 € jährlich an den städtischen Grundstücken Heutingsweg 61-69 und Akazienweg 43 zugunsten der Ewibo ist eine Wertminderung in Höhe von insgesamt 405.932,76 € im Kernhaushalt entstanden. Aus Sicht der Einheitstheorie sind solche konzerninternen Geschäfte zu konsolidieren. Irrtümlich sind diese außerplanmäßigen Abschreibungen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht eliminiert worden.

4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Gesamtjahresabschlusses

4.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung sowie Inhalt des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Bocholt. Durch den NKF-Gesamtabschluss legt die Stadt Bocholt in einer bilanziellen Gesamtbetrachtung Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung ab.

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018 mit den in § 116 Abs. 1 S. 2 GO NRW genannten Bestandteilen. Danach besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Das RPA hat gemäß § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 3 GO NRW den Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt Bocholt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich ferner darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt Bocholt vermittelt.

Darüber hinaus ist dem Gesamtabschluss gem. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist nicht explizit Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses, sollte aber vom Prüfer des Gesamtabschlusses auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen werden. Entsprechend dieser Vorgabe erfolgte eine Prüfung des Beteiligungsberichtes durch das RPA.

4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Das RPA hat die Gesamtabschlussprüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabschlussprüfungen (IDR-L-300)“ i. V. m. den „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200)“ vorgenommen. Demnach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der GoB und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat das RPA auch die Angemessenheit der von der Stadt Bocholt festgelegten Abläufe und Kontrollmechanismen (rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem) bei der Gesamtabschlusserstellung zu prüfen.

Der Gesamtlagebericht ist zudem dahingehend zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen ist die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - die Plausibilität der Angaben durch das RPA geprüft worden.

Die Prüfung umfasste weiterhin den Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die Konsolidierungsmaßnahmen.

Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind vom FB Finanzen bereitwillig erbracht worden. Eine Vollständigkeitserklärung für den Gesamtabschluss ist nicht vorgeschrieben und wurde vom RPA auch nicht verlangt. Nach Ansicht des RPA hat der Kämmerer mit Unterzeichnung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Gesamtabschlusses zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und somit richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

Die Prüfung wurde in den Monaten Dezember 2020 bis einschließlich Februar 2021 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4.3 Prüfungsschwerpunkte

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden für die Durchführung der Gesamtabschlussprüfung 2018 festgelegt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen.

4.4 Abwicklung des Gesamtabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Das RPA hat den Gesamtabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2017, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang, nach § 102 GO NRW n. F. geprüft. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung hat das RPA am 30.11.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses 2017 ist für die Sitzung am 04.03.2021 vorgesehen. Die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2017 sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung soll Gegenstand der Sitzung am 24.03.2021 sein.

4.5 Erledigung Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Soweit vom RPA als notwendig angesehen, wird über den Stand der noch nicht erledigten berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren im Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 berichtet.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Abschlussstichtag und Konsolidierungskreis

5.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabchlusses ist einheitlich der 31. Dezember 2018. Alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden vAB der Stadt Bocholt haben einen identischen Abschlussstichtag.

5.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Rahmen des Gesamtabchlusses ist zu gewährleisten, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheits- theorie erfolgt. Der Gesamtabchluss ist demnach so aufzustellen, als ob die Kernverwaltung der Gemeinde und die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Betriebe eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit („fiktives Einheitsunternehmen“) wären.

Nach der Vereinfachungsregel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen vAB nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Bocholt übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass vAB von untergeordneter Bedeutung lediglich mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO NRW („at cost“) bilanziert werden.

Die in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden vAB sind von der Konsolidierungsstelle jährlich neu festzulegen und im Gesamtanhang anzugeben.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Bocholt ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der

- Stadt Bocholt

mit den Jahresabschlüssen der öffentlich-rechtlichen Betriebe

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) und
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung Entsorgungs- und Servicebetrieb (ESB)

sowie mit den Einzelabschlüssen der Unternehmen des privaten Rechts

- Stadtwerke Bocholt GmbH (SWB) mit den 3 rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften
- Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW),
- Bocholter Bäder GmbH (BBG),
- StadtBus Bocholt GmbH (SBB) und
- Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH (EWIBO).

Die Stadt Bocholt hat von der rechtlich zulässigen Einbeziehung des handelsrechtlichen Konzernabschlusses der SWB (vgl. §§ 290 ff HGB) als Teilkonzernabschluss in den Gesamtabchluss abgesehen. Insbesondere Transparenz- und Informationsgründe waren für diese Entscheidung ausschlaggebend. Im Gesamtanhang sollte zukünftig bei der Darstellung des Konsolidierungskreises ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, um die Einbeziehung von vAB mit z. T. untergeordneter Bedeutung zu erläutern.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss 2018 hat die Stadt Bocholt Verhältniszahlen der einzelnen vAB zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ermittelt. Das RPA hat die Ermittlung dieser Verhältniszahlen eingesehen und geprüft. Die Berechnung konnte anhand der Angaben aus den vorliegenden Einzelabschlüssen der vAB nachvollzogen und durchweg auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eines vAB für die Finanzgesamtlage wird dessen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit als maßgebliche Kennzahl herangezogen. Aus der entsprechenden Dokumentation der Konsolidierungsstelle geht hervor, dass zwar nicht allen Einzelabschlüssen eine Kapitalflussrechnung beigelegt war; der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit jedoch als Kennzahl dem Anhang entnommen werden konnte.

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabchluss 2018 hat sich keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Die Angaben zu den Unternehmen, an denen die Stadt mit weniger als 20 % beteiligt ist, sind nicht gänzlich zutreffend. Die Stadt Bocholt ist seit dem 01.01.2017 an der d-NRW AöR mit einer Stammeinlage von 1.000 € beteiligt. Dies entspricht einem Anteil am Stammkapital von 0,01 %. Das RPA empfiehlt, die Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen zukünftig zwecks Kontrolle mit dem jeweiligen Beteiligungsbericht der Stadt Bocholt abzustimmen.

B
-12- **Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Die im Anhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis sind grundsätzlich vollständig und zutreffend. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit. Die Vorschriften zur Nichteinbeziehung wurden grundsätzlich beachtet.

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW bzw. § 50 GemHVO NRW festgelegt worden.

Aus Transparenz- und Informationsgründen sollte den folgenden Gesamtab schlüssen eine Übersicht zur Wesentlichkeitsbetrachtung der einzelnen vAB beigelegt werden. Grundlage hierfür kann die bereits verwaltungsseitig erstellte Tabelle mit den Verhältniszahlen der einzelnen vAB zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sein¹. Für die Adressaten des Gesamtab schlusses lässt sich so die Festlegung des Konsolidierungskreises leichter nachvollziehen.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Gem. § 116 Abs. 7 GO NRW müssen die Jahresabschlüsse der vAB nicht in die Prüfung einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen und Sondervermögen wurden von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern entsprechend den §§ 317 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Auf eine Einbeziehung der Jahresabschlüsse der vAB in die Prüfung konnte insofern verzichtet werden.

¹ z. B. Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2018, Tabelle „Wesentlichkeitsbetrachtung zur Bestimmung des Konsolidierungskreises“, S. 55.

B
-12- **Fehlende Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018**
Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übernahme der Überleitungsrechnungen für den Gesamtabschluss 2018 befand sich der Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018 noch in der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erst drei Monate später durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilt. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen ergaben sich keine wesentlichen Änderungen für den aufgestellten Jahresabschluss 2018, so dass die bereits für den Gesamtabschluss 2018 übernommenen und konsolidierten städtischen Daten keiner Berichtigung erforderten.
Gleichwohl ist für die Erstellung der Folgeabschlüsse darauf zu achten, dass für alle einzubeziehenden Jahresabschlüsse entsprechende Bestätigungsvermerke durch die jeweiligen Abschlussprüfer vorliegen. Gemäß der Neufassung des § 116 Abs. 6 S. 1 GO NRW sind zum Zweck der Aufstellung des Gesamtabschlusses u. a. die Prüfungsberichte einzureichen.

Gem. Ziffer 3.9 der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bocholt sind von den jeweils zuständigen Abschlussprüfern die Überleitungsrechnungen von den Handels- zu den NKF-Abschlüssen (KB III/ ER III) der vAB aus dem Vollkonsolidierungskreis zu bestätigen. Sie bilden die Grundlage für die weiteren Prüfungshandlungen durch die Rechnungsprüfung.

B
-12- **Fehlende Prüfung der Überleitungsrechnungen der einbezogenen vAB durch die jeweiligen Jahresabschlussprüfer**
Für die Überleitungsrechnungen 2018 liegen für alle einbezogenen vAB keine entsprechenden Bestätigungen durch den jeweils zuständigen Abschlussprüfer vor.

Die Prüfung geht davon aus, dass zukünftig entsprechend den Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie eine prüferische Durchsicht und Bestätigung der Überleitungsrechnungen durch den für die jeweiligen Einzelabschlüsse zuständigen Wirtschaftsprüfer vorgenommen wird. Eine solche Durchsicht wird in der kommunalen Landschaft regelmäßig bei der Aufstellung von Gesamtabschlüssen praktiziert.

Sinn und Zweck dieser Verfahrensweise ist es, die Sicherheit der Abschlussprüfung insgesamt zu erhöhen. Zugleich reduzieren die bescheinigten Überleitungsrechnungen den Verwaltungs-/ Prüfaufwand für die Konsolidierungsstelle und das RPA.

Die Verwaltung sagte zu, im Rahmen der anstehenden Gespräche mit den vAB bezüglich der Überarbeitung der Gesamtabschlussrichtlinie auf die verbindliche prüferische Durchsicht erneut hinzuweisen und diese einzufordern.

Die Prüfung unterstellt, dass zumindest eine prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen durch die Verwaltung als zuständige Konsolidierungsstelle vorgenommen worden ist.

Das RPA hat die in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS eingespielten Erfassungsformulare der vAB für die Erstellung der KB III und ER III auf ihre Plausibilität überprüft. Hierzu wurden u. a. die vorgelegten Jahresabschlüsse der einbezogenen vAB mit den entsprechenden Prüfungsberichten eingesehen.

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung zeigte sich u. a., dass in einzelnen Überleitungen eine anteilige Zuordnung der Verbindlichkeiten auf den NKF-Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“

nicht erfolgt ist. Ebenso ist die Aufteilung der gebildeten Rückstellungen gegenüber „Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige“ nicht durchweg korrekt vorgenommen worden. Hierdurch hat sich der Abstimmungsaufwand für die Konsolidierungsstelle erhöht bzw. sind Buchungssachverhalte irrtümlich nicht konsolidiert worden.

Aus den übergeleiteten Ergebnisrechnungen der vAB ist ersichtlich, dass eine Anpassung an die Zuordnungsvorschriften des NKF mit Blick auf die Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) nicht erfolgt ist². Seit dem 01.01.2016 sind durch eine Begriffserweiterung zuvor unter „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesene Erlöse nun unter „Umsatzerlöse“ auszuweisen. Dieser Unterschied im Ausweis hätte im Zuge der Überleitung aufgehoben werden müssen, um einen konzerneinheitlichen Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung sicherzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit). In den Folgeabschlüssen sollten diese Beträge bereits im Rahmen der Erstellung der ER I entsprechend den Kontierungsvorschriften des NKF umgegliedert werden.

Die ER III der Stadtbuss Bocholt weist keine öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aus. Dem Anhang zum Einzelabschluss 2018 ist jedoch zu entnehmen, dass im Geschäftsjahr 2018 Fahrgelderstattungen in Höhe von insgesamt 243.774,34 € € vereinnahmt worden sind. Hierbei handelt es sich zum einen um Leistungen gem. § 148 SGB IX aufgrund der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen und zum anderen um die (anteilige) Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW. Diese Erstattungen hätten als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ausgewiesen werden müssen. Für die Folgeabschlüsse ist auf eine entsprechende Umgliederung in der ER I zu achten.

B Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

-12-

Insgesamt kommt die Plausibilitätsprüfung zum Ergebnis, dass die eingespielten Erfassungsformulare für die KB III und ER III der vAB als grundsätzlich geeignet für die Übernahme in die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 angesehen werden können.

Das RPA geht davon aus, dass die sowohl verwaltungs- als auch prüferseitig festgestellten Fehler in den Überleitungsrechnungen im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch den jeweiligen Abschlussprüfer aufgefallen und korrigiert worden wären. Hierdurch wäre u. a. der Korrekturaufwand durch die Konsolidierungsstelle entfallen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.3.1 Gesamtabschlussrichtlinie

Die Gesamtabschlussrichtlinie - das sogenannte Konsolidierungshandbuch für den Konzern Stadt Bocholt - regelt organisatorische und fachliche Fragestellungen in Bezug auf die Erstellung des Gesamtabschlusses. Sie ist von der Stadt Bocholt und ihren verselbständigten Aufgabenbereichen verpflichtend anzuwenden. Die Richtlinie wurde am 17.07.2013 dem Rat der Stadt Bocholt zur Kenntnisnahme vorgelegt, vgl. Vorlage 114/2013.

Mit der Richtlinie wird die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten sichergestellt. Dies betrifft vor allem ein einheitliches Vorgehen bei der Erstellung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz einschließlich des Gesamtanhangs und des Gesamtlageberichtes.

² s. a. Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 28f.

B -12-	<p><u>Fortschreibung der Gesamtabchlussrichtlinie</u></p> <p>Die Inhalte der Gesamtabchlussrichtlinie entsprechen grundsätzlich den Inhalten aus dem Praxisleitfaden des NKF-Modellprojektes. Unter anderem bedingt durch die eingesetzte Konsolidierungssoftware³ sowie aufgrund der praktischen Erfahrungen im Rahmen der Aufstellungsverfahren der bisherigen Gesamtabchlüsse ist eine Novellierung der bestehenden Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen zeitnah erforderlich. Auch die Neuerungen aufgrund des 2. NKFVG erfordern eine kurzfristige Überarbeitung der Gesamtabchlussrichtlinie. Dies betrifft insbesondere die Neufassung des § 116 GO NRW.</p> <p>Nach Auskunft des FB Finanzen liegt ein fachbereichsinterner Entwurf einer aktualisierten Gesamtabchlussrichtlinie vor. Dieser Entwurf bedarf noch der Abstimmung mit den vAB. Verwaltungsseitig ist geplant, die novellierte Gesamtabchlussrichtlinie im Sommer 2021 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>
-------------------------	--

5.3.2 Gesamtabchlussbuchführung

Das System der Buchführung gewährleistet grundsätzlich die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes. Die Gesamtabchlussbuchführung wird federführend durch den FB Finanzen unter Anwendung der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS vorgenommen.

Das vom FB Finanzen eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung des Gesamtabchlusses sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe (z. B. Checkliste Aufstellung/ Kontrollmaßnahmen Gesamtabchluss) vor. Ergänzend hierzu führt die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS systemseitig umfangreiche Verprobungen und Abstimmungen des Buchungsstoffes durch.

B -12-	<p><u>Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Gesamtabchlussbuchführung</u></p> <p>Das System der Buchführung im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses gewährleistet grundsätzlich die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes.</p> <p>Das RPA geht davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung der Folgeabschlüsse weiterhin eine bedarfsgerechte Anpassung des IKS und der Dokumentation der Buchführungsvorgänge (Erfassungs- und Bewertungsentscheidungen etc.) durch die Verwaltung erfolgt.</p>
-------------------------	--

5.3.3 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)

Im Gesamtabchluss hat die Stadt die eigene Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage und die ihrer vAB so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen im Summenabschluss und in der Summenergebnisrechnung durch Konsolidierungsmaßnahmen zu beseitigen. Bei den Konsolidierungsmaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen der Kapitalkonsolidierung, der Schulden-

³ Die Gesamtabchlussrichtlinie beschreibt noch die (ursprüngliche) Vorgehensweise bei einer Excel-basierten Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Bocholt.

konsolidierung und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Darüber hinaus betreffen Konsolidierungsmaßnahmen die Eliminierung von Zwischenergebnissen, die dann entstehen können, wenn von einer Konzerneinheit Leistungen an eine andere Konzerneinheit erbracht werden, die bei letzterer zum Bilanzstichtag in der Bilanz im Anlage- oder Vorratsvermögen ausgewiesen werden.

Seit dem Gesamtabchluss zum 31.12.2016 zählen zum Vollkonsolidierungskreis neben der Kernverwaltung sieben vAB. Bei den anderen vAB wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung das Wahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt. Das bedeutet, dass diese Betriebe nur zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) einbezogen wurden. Auf die Ausführungen zu 5.1.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Auf die Vollständigkeit der jeweils durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen kann verzichtet werden, „wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind“, vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 303 - 305 HGB. Ob eine Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung sachgerecht oder zulässig ist, darf nicht im Einzelfall gewürdigt werden, sondern muss unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände in Form einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen aller zu konsolidierenden Sachverhalte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entschieden werden (doppeltes Minimumprinzip)⁴. Beim Verzicht auf ergebniswirksame Konsolidierungsmaßnahmen ist insbesondere der Einfluss auf das Jahresergebnis zu berücksichtigen.

Aufgrund der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren hat die Verwaltung zwischenzeitlich im fachbereichsinternen Entwurf der überarbeiteten Gesamtabchlussrichtlinie Regelungen zu den Wesentlichkeitsgrenzen bei den einzelnen Konsolidierungsverfahren aufgenommen. Im Anhang des Gesamtabchlusses 2018 gibt die Verwaltung lediglich für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine absolute Wesentlichkeitsgrenze von 50.000 € an.

5.3.3.1 Kapitalkonsolidierung

Entsprechend der Einheitstheorie ist die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen im Gesamtabchluss so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit). Daher sind die Beteiligungsbuchwerte der Stadt Bocholt (Mutter) mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das neu bewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß den gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die für die Stadt Bocholt als Konzernmutter gelten. Im Rahmen der Gesamteröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde das Eigenkapital der verbundenen Unternehmen nach Neubewertung der Vermögensgegenstände und somit Aufdeckung stiller Reserven und Lasten neu ermittelt. Anschließend erfolgte die Aufrechnung mit den bei der Stadt Bocholt ausgewiesenen Beteiligungsbuchwerten. Der nach der Verrechnung verbleibende aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert (GoF) ausgewiesen. Der zum 01.01.2009 ermittelte GoF in Höhe von 36.090.118,42 € wurde bereits vollumfänglich über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Abschlussstichtag 31.12.2013 abgeschrieben.

Die zum 01.01.2009 bei der BBG aufgedeckten stillen Reserven und Lasten wurden zutreffend in der KB III verteilt und planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungsbuchungen sind umfänglich dokumentiert und nachvollziehbar.

Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2019 beschlossene Erhöhung der Kapitalrücklage der BEW in Höhe von 1 Mio. € im Rahmen der Ergebnisverwendung 2018 der

⁴ s. Senger/ Kurz in beck-online.Grosskommentar zum HGB, § 305 HGB, Rn 37, Stand 01.09.2020.

SWB⁵ wurde zutreffend eliminiert. Die entsprechenden Konsolidierungsbuchungen in IDL.KONSIS konnten nachvollzogen werden. Zukünftig sollten die im Rahmen von Folgekonsolidierungen vorgenommenen Buchungen im Anhang erläutert werden.

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB ist bei der Kapitalkonsolidierung das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert zum Erstkonsolidierungszeitpunkt der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Als Erstkonsolidierungszeitpunkt gilt auch die erstmalige Einbeziehung eines vAB in den Gesamtabchluss, auf die bisher gem. § 296 HGB verzichtet worden ist, vgl. § 301 Abs. 2 S. 4 HGB. Die Erstkonsolidierung stellt die erstmalige Verrechnung des (neubewerteten) Eigenkapitals eines vAB mit dem Beteiligungsbuchwert der Kommune dar.

B Erstkonsolidierung der EWIBO

-12-

Die Verwaltung hat bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016 erstmalig die EWIBO in den Vollkonsolidierungskreis aufgenommen. Maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung ist demnach das Neubewertete Eigenkapital der EWIBO zum 01.01.2016. Gem. Ziffer 6.1 der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgt die Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode. Die Verwaltung konnte keine vollständigen Unterlagen über die vorgenommene Neubewertung und das gewählte Verfahren vorlegen. Der für die EWIBO zuständige Abschlussprüfer kam jedoch zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass eine Neubewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten der EWIBO zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten führen wird.

Aus der Verrechnung des Neubewerteten Eigenkapitals der EWIBO mit dem bei der Stadt bilanzierten Beteiligungswert ergibt sich ein passivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 1.133.053,51 €. Diese Aufrechnungsdifferenz wurde im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Den Prüfungsunterlagen konnten keine Angaben zur Ermittlung und keine Begründung zur Behandlung des passivischen Unterschiedsbetrags entnommen werden⁶. Entsprechende erforderliche Angaben und Erläuterungen fehlen ebenfalls im Gesamtanhang.

Die Verwaltung nahm hierzu wie folgt Stellung: „Die zum 01.01.2016 vorgenommene Erstkonsolidierung der EWIBO wird im Gesamtabchluss 2017 ausführlich ergänzend erläutert und begründet.“

Die im Anhang des Gesamtabchlusses 2017 enthaltenen Ausführungen begründen den von der Gesamtabchlussrichtlinie abweichenden Verzicht auf eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der EWIBO zu Zeitwerten. Die Begründung kann prüfseitig nachvollzogen werden.

Bezüglich des durch die Erstkonsolidierung entstandenen passivischen Unterschiedsbetrags i. H. v. 1.133.053,51 € fehlen weiterhin begründende Erläuterungen der Verwaltung. Die Ursachen und die Einordnung hinsichtlich des Charakters des passivischen Unterschiedsbetrags sowie seine bilanzielle Behandlung sollten im nächsten Folgeabschluss aus Vollständigkeitsgründen dargelegt werden.

⁵ vgl. Vorlage-Nr. 0217/2019 „Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Ergebnisverwendung der Stadtwerke Bocholt GmbH“.

⁶ u. a. bilanzieller Charakter des passiven Unterschiedsbetrags, erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Auflösung.

5.3.3.2 Schuldenkonsolidierung

Aufgrund der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit sind im Gesamtabschluss nur Schuldverhältnisse gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninterne Sachverhalte zu eliminieren. Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 HGB. Danach sind Ausleihungen und andere Forderungen sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden vAB gegeneinander aufzurechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Insbesondere folgende Bilanzposten sind in die Schuldenkonsolidierung einzubeziehen:⁷

Aktivposten	Passivposten
Eingeforderte ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital	Sonstige Rückstellungen
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	Anleihen
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	Verbindlichkeiten
Ausleihungen	Erhaltene Anzahlungen
Wertpapiere des Anlagevermögens	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
Forderungen	
Sonstige Vermögensgegenstände	
Wertpapiere des Umlaufvermögens	
Schecks	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

Das Gesamtvolumen aus der Schuldenkonsolidierung beläuft sich zum 31.12.2018 auf 214.282.499,62 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die vAB:

	Stadt	GWB	ESB	SWB	BEW	BBG	SBB	EWBO
Stadt	X	67.902.774 €	103.019.470 €	1.720.395 €	4.383.950 €	39.520 €	17 €	21.319.701 €
GWB	67.902.774 €	X	46.175 €	0 €	90.750 €	0 €	0 €	15.466 €
ESB	103.019.470 €	46.175 €	X	0 €	945.447 €	32.181 €	0 €	15.282 €
SWB	1.720.395 €	0 €	0 €	X	13.918.105 €	104.182 €	499.314 €	0 €
BEW	4.383.950 €	90.750 €	945.447 €	13.918.105 €	X	196.474 €	156 €	26.394 €
BBG	39.520 €	0 €	32.181 €	104.182 €	196.474 €	X	300 €	0 €
SBB	17 €	0 €	0 €	499.314 €	156 €	300 €	X	6.448 €
EWBO	21.319.701 €	15.466 €	15.282 €	0 €	26.394 €	0 €	6.448 €	X

⁷ vgl. Winkeljohann/Deubert in Beck'scher Bilanzkommentar, § 303 HGB, Rn. 6, 11. Auflage 2018/ Handreichung des MIK, S. 4223.

Bei der Verrechnung sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden, da die entsprechenden Bilanzposten sich nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Nach dem Grund ihrer Entstehung wird zwischen unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen unterschieden.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen treten durch fehlerhafte oder fehlende Buchungen oder durch zeitliche Buchungsunterschiede auf. Daneben können sogenannte echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen. Diese ergeben sich durch die Beachtung unterschiedlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie durch die mögliche Ausübung von Wahlrechten in den Einzelabschlüssen.

Die Aufrechnungsdifferenzen betragen auf der Aktivseite 688.590,87 € und auf der Passivseite 641.737,27 €. Der Saldo in Höhe von -46.853,60 € wurde ergebniswirksam ausgebucht. Die wesentlichen Aufrechnungsdifferenzen sind hinreichend in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS über die Kommentarfunktion erläutert worden. Weitere Dokumentationen zu den Aufrechnungsdifferenzen und ihrer Behandlung finden sich in den Aktenvorgängen der Konsolidierungsstelle.

Eine Vielzahl der aufgetretenen Aufrechnungsdifferenzen ist auf zeitliche Buchungsunterschiede zurückzuführen. Derartige unechte Aufrechnungsdifferenzen sollten grundsätzlich bereits im Rahmen der (Salden-) Abstimmung der voll zu konsolidierenden vAB bei der Erstellung der Einzelabschlüsse vermieden werden.⁸ Auf eine verstärkte innerkonzernliche Abstimmung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist zukünftig zu achten.

Die Schuldenkonsolidierung wurde stichprobenartig geprüft. Hierzu wurden auch die buchungsbegründenden Unterlagen sowie die Konsolidierungsbelege in IDL.KONSIS eingesehen. Gegenstand der Schuldenkonsolidierung war u. a. die Umbuchung der irrtümlich unter der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen in Höhe von insgesamt 20.101.456,77 €⁹. Die Korrektur des Bilanzausweises im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ist nach Auskunft der Konsolidierungsstelle programmtechnisch bedingt.

Die stichprobenhafte Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schuldenkonsolidierung grundsätzlich vollständig erfolgt ist. Einseitige Schuldbeziehungen (z. B. „geleistete/ erhaltene Anzahlungen“, „aktive/ passive Rechnungsabgrenzungsposten“ oder „Rückstellungen“), die nicht Gegenstand der „Offenen-Posten-Liste“ sind, sind in einzelnen Fällen irrtümlich nicht konsolidiert worden. Dies betrifft u. a. gebildete Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ewibo für die Schulverpflegung in den Mensen Benölkenplatz und Gesamtschule i. H. v. insgesamt 98.000 €. Das RPA regt in diesem Zusammenhang erneut an, im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Gesamtabchlussrichtlinie eine Regelung bezüglich einer vollständigen Meldung derartiger konzerninterner Sachverhalte (Intercompany-Werte) aufzunehmen¹⁰.

5.3.3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufgrund der Einheitstheorie ist im Gesamtabchluss auch die Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt und ihre in den Konsolidierungskreis einbezogenen vAB eine wirtschaftliche Einheit bilden. Entsprechend sind konzerninterne Umsatzerlöse und andere Erträge mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind, vgl. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB.

⁸ vgl. Fischer/Haller in Münchener Kommentar zum HGB, § 303 HGB, Rn. 48, 3. Auflage 2013; Ziffer 5.5 der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Bocholt.

⁹ Auf die Prüfungsbemerkung zu den abweichenden Bilanzwerten bzw. Angaben im Gesamtverbindlichkeitspiegel wird verwiesen, s. Pkt. 5.3.4 des Berichtes.

¹⁰ s. a. Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Bocholt, S. 23.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Eliminierung der Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, anderer Aufwendungen und Erträge (z. B. Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Darlehensgewährungen, Mieterträge und Mietaufwendungen) sowie von konzerninternen Gewinnvereinnahmungen. Ziel dieser Konsolidierung ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außenstehenden Dritten resultieren.

Auf die Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen kann verzichtet werden, wenn sie unwesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB). Verwaltungsintern wurde nach Rücksprache mit dem RPA ein Schwellenwert von 50.000 € für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung definiert¹¹.

Das Gesamtvolumen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung beläuft sich zum 31.12.2018 auf 72.780.275,10 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die vAB:

	Stadt	GWB	ESB	SWB	BEW	BBG	SBB	EWIBO
Stadt	X	17.601.295 €	17.053.554 €	1.444.731 €	6.254.936 €	199.484 €	425.730 €	8.006.142 €
GWB	17.601.295 €	X	205.394 €	0 €	2.360.880 €			468.795 €
ESB	17.053.554 €	205.394 €	X	0 €	540.523 €	251.814 €	10.575 €	63.811 €
SWB	1.444.731 €	0 €	0 €	X	11.781.646 €	2.654.614 €	1.317.858 €	
BEW	6.254.936 €	2.360.880 €	540.523 €	11.781.646 €	X	1.413.302 €	11.044 €	691.628 €
BBG	199.484 €	0 €	251.814 €	2.654.614 €	1.413.302 €	X	300 €	
SBB	425.730 €	0 €	10.575 €	1.317.858 €	11.044 €	300 €	X	22.218 €
EWIBO	8.006.142 €	468.795 €	63.811 €	0 €	691.628 €		22.218 €	X

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung führte zu Aufrechnungsdifferenzen, da sich die entsprechenden Ertrags- und Aufwandspositionen nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. In den Erträgen ergeben sich Abweichungen in Höhe von 1.562.164,35 €. Bei den Aufwendungen betragen die Abweichungen 1.471.133,36 €. Über die Zusammensetzung und die Herkunft der wesentlichen Aufrechnungsdifferenzen geben die Unterlagen der Konsolidierungsstelle hinreichend Aufschluss. Die entsprechenden Buchungen wurden darüber hinaus in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS über die Kommentarfunktion grundsätzlich richtig erläutert. Ursächlich für die Abweichungen sind im Wesentlichen Steuerdifferenzen. Darüber hinaus liegen die Aufrechnungsdifferenzen in der unterschiedlichen Bewertung (investiv/ konsumtiv) einzelnen konzerninterner Geschäftsvorfälle begründet. Daneben führen zeitliche Buchungsunterschiede zu unechten Aufrechnungsdifferenzen¹². Diese sind u. a. auf das rollierende Abrechnungsverfahren der BEW für ihre Versorgungsleistungen zurückzuführen.

Die Konsolidierungsbuchungen wurden stichprobenartig durchgesehen. Die buchungsbegründenden Unterlagen konnten grundsätzlich nachvollzogen werden. Entsprechende Konsolidierungsbelege wurden in IDL.KONSIS eingesehen. Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Aufwands- und Ertragskonsolidierung grundsätzlich vollständig erfolgt ist. In einzelnen Fällen ist eine Eliminierung konzerninterner Sachverhalte irrtümlich unterblieben bzw. ist nicht ordnungsgemäß gebucht worden.

**B
-12-**

Fehlende Aufwandskonsolidierung außerplanmäßiger Abschreibungen aufgrund der Bestellung konzerninterner 1 €-Erbbaurechte

Wertminderungen aufgrund der Bestellung von 1 € - Erbbaurechten an Grundstücken sind nach den Vorschriften des NKF als außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen. Durch die Vereinbarung eines 1 €-Erbbaurechtes an den städtischen Grundstücken Heutingsweg 61-69 und Akazienweg 43 zugunsten der Ewibo ist

¹¹ s. a. weitere Ausführungen zur Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen, S. 17.

¹² s. a. Erläuterungen zu 5.3.3.2 Schuldenkonsolidierung, S. 20.

eine Wertminderung in Höhe von insgesamt 405.932,76 € im Kernhaushalt entstanden. Aus Sicht der Einheitstheorie sind solche konzerninternen Geschäfte zu konsolidieren. Irrtümlich sind diese außerplanmäßigen Abschreibungen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht eliminiert worden.

Das RPA regt in diesem Zusammenhang erneut an, derartige konzerninternen Geschäftsvorfälle im Rahmen der Meldung der Intercompany-Werte für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung abzufragen. In den Entwurf zur Überarbeitung der Gesamtabchlussrichtlinie sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Eine vollständige Meldung und Konsolidierung konzerninterner Aufwendungen und Erträge trägt dazu bei, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt zu vermitteln.

Ebenfalls versehentlich nicht konsolidiert wurden die Aufwendungen und Erträgen im Zuge der von der GWB vorgenommenen Ausbuchung der Bilanzwerte zum Lernwerk. Auch hierbei handelt es sich um einen konzerninternen Buchungssachverhalt¹³. Da der Aufwand aus Anlagenabgang und die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen sich jedoch mit jeweils 591.262,24 € gegenüberstehen, wirkt sich die unterlassene Konsolidierung nicht auf das Gesamtergebnis 2018 aus.

Insgesamt kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ordnungsgemäß entsprechend § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB erfolgt ist.

5.3.3.4 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 304 Abs. 1 HGB gilt, dass Lieferungen und Leistungen von Vermögensgegenständen im "Konzern" ergebnisneutral darzustellen sind. Danach entstehen Gewinne oder Verluste erst mit der Leistung an einen außerhalb des "Konzerns" stehenden Dritten.

Gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB ist eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Entsprechend den Angaben im Gesamtanhang wurde für das Konzernjahr 2018 keine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt.¹⁴ Der Verzicht auf die Zwischeneliminierung wird mit dem Hinweis begründet, dass ggf. zu eliminierende Beträge von untergeordneter Bedeutung sind.

B Fehlende Zwischenergebniseliminierung

-12-

Vor einem Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung muss der Ersteller des Gesamtabchlusses Sachverhalte untersuchen, aus denen Zwischenergebnisse entstehen können, und ermitteln, ob diese Zwischenergebnisse von untergeordneter Bedeutung sind. Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. relevant bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kernverwaltung und den vAB.

¹³ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bocholt, S. 21.

¹⁴ vgl. Gesamtabchluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, S. 8.

Seitens der Konsolidierungsstelle sind im Gesamtanhang konzerninterne Geschäftsvorfälle benannt worden, bei denen der Transfer von Vermögensgegenständen nicht ergebnisneutral, sondern mit einem Zwischenergebnis verbunden war. Hierbei handelt es sich um die Übertragung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen zwischen der Stadt und der BEW zum 01.01.2018. Der Saldo des aufgrund dieser Anlagentransfers entstandenen Zwischenergebnisses beträgt -95.783,43 €. Entsprechend hätte eine Konsolidierung dieses aus Konzernsicht nicht unwesentlichen Zwischenergebnisses erfolgen müssen.

Da regelmäßig Übertragungen von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzerns Stadt Bocholt auftreten, insbesondere in Form von Grundstücken und Straßenbeleuchtungseinrichtungen, sind im Rahmen zukünftiger Gesamtabschlüsse wesentliche Zwischenergebnisse zu eliminieren.

Zur Erleichterung des Ermittlungsaufwands der Konsolidierungsstelle wird prüfseitig empfohlen, in die Gesamtabschlussrichtlinie Regelungen zu den Angaben und Erläuterungen von Zwischenergebnissen durch die vAB aufzunehmen.

5.3.3.5 Saldenabstimmung

Entsprechend der geltenden Gesamtabschlussrichtlinie sind Saldenabstimmungen zwischen allen zu konsolidierenden vAB unterjährig für jedes Quartal durchzuführen.¹⁵ In der Aufstellungspraxis sieht die Verwaltung jedoch von einer unterjährigen Saldenabstimmung ab. Aus Sicht der Verwaltung ist eine unterjährige Abstimmung zu zeitintensiv, so dass der Aufwand den erzielten Nutzensgewinn (Vermeidung von Aufrechnungsdifferenzen) übersteigen würde. Im Zuge der anstehenden Aktualisierung ist die Gesamtabschlussrichtlinie an diese Aufstellungspraxis anzupassen.¹⁶

5.3.4 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)

Gem. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW ist die Gemeinde verpflichtet grundsätzlich die für ihren Einzelabschluss geltenden Vorschriften auf den Gesamtabschluss anzuwenden, soweit dessen Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 zeigt die zusammengefasste Vermögens- und Schuldenlage des Konzerns Stadt Bocholt. Wesentliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen den vAB untereinander bzw. zum Kernhaushalt sind zuvor durch die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen eliminiert worden. Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 17,5 Mio. € auf 908.859.309,33 € erhöht.

Für die Aufstellung der Gesamtbilanz der Stadt Bocholt wurde das zur Anwendung empfohlene Muster verwendet.¹⁷ Aus Gründen der Transparenz und des Informationsgewinns für den Bilanzadressaten regt das RPA an, die Gesamtbilanz zukünftig um den Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ zu erweitern. Die Angabe dieser Verbindlichkeitsart ist ohnehin im Gesamtverbindlichkeitspiegel pflichtig vorgesehen.

¹⁵ vgl. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bocholt, S. 16 und 19.

¹⁶ s. a. Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 27.

¹⁷ vgl. Runderlass über Muster für das doppelte Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.02.2005, zuletzt geändert am 17.12.2012, Anlage 27.

Die Ausgleichsrücklage stellt einen besonderen Bilanzposten im kommunalen Einzelabschluss dar¹⁸. Sie wird durch das Gesamtjahresergebnis nicht verändert. Die in der Gesamtbilanz 2018 auszuweisende Ausgleichsrücklage wurde zutreffend mit einem Betrag in Höhe von 66.338.616,40 € aus dem Einzelabschluss der Stadt zum 31.12.2018 übernommen.

Für den korrekten Ausweis in der Gesamtbilanz sind seitens der Konsolidierungsstelle die irrtümlich als sonstige Verbindlichkeiten übergeleiteten erhaltenen Anzahlungen aus dem städtischen Einzelabschluss in Höhe von 20.101.456,77 € umgebucht worden¹⁹. Versehentlich ist trotz dieser Umbuchung ein korrekter Bilanzausweis unterblieben. Nach Auskunft der Konsolidierungsstelle wird die Gesamtbilanz nicht aus IDL.KONSIS exportiert, sondern wird - um dem o. g. empfohlenen Muster zu genügen - manuell erstellt. Die Bilanzumbuchung der erhaltenen Anzahlungen aus dem städtischen Einzelabschluss ist hierbei irrtümlich nicht berücksichtigt worden. Insofern weichen die Werte in der Gesamtbilanz und im Gesamtverbindlichkeitspiegel von den Angaben bzw. Erläuterungen der betroffenen Bilanzpositionen im Gesamtanhang ab. Auf eine zukünftige Abstimmung der Werte sollte zukünftig geachtet werden.

Die konsolidierte Gesamtergebnisrechnung zeigt die konzernweit entstandenen Erträge und Aufwendungen und weist das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Konzerns Stadt Bocholt aus. Das Gesamtjahresergebnis für das Haushaltsjahr 2018 beläuft sich auf 11.822.674,31 €.

		2018	2017	Veränderung
		in €	in €	in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	116.952.800,35	104.240.380,16	12.712.420,19
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.783.036,03	35.741.935,57	5.041.100,46
3	Sonstige Transfererträge	1.135.750,31	862.678,60	273.071,71
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	38.725.117,34	37.325.211,73	1.399.905,61
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	134.399.764,61	139.420.375,53	-5.020.610,92
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.355.108,90	19.378.859,35	-11.023.750,45
7	Sonstige ordentliche Erträge	7.581.145,91	9.982.133,26	-2.400.987,35
8	Aktivierte Eigenleistungen	2.132.461,25	1.818.830,86	313.630,39
9	Bestandsveränderungen	116.487,01	4.979,57	111.507,44
10	Ordentliche Gesamterträge	350.181.671,71	348.775.384,63	1.406.287,08
11	Personalaufwendungen	69.016.048,22	66.041.231,85	2.974.816,37
12	Versorgungsaufwendungen	11.037.064,26	7.729.558,00	3.307.506,26
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124.992.266,82	135.604.732,64	-10.612.465,82
14	Bilanzielle Abschreibungen	29.529.903,59	29.405.679,14	124.224,45
15	Transferaufwendungen	83.768.559,71	82.761.201,42	1.007.358,29
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.166.278,01	19.734.289,59	-2.568.011,58
17	Ordentliche Gesamtaufwendungen	335.510.120,61	341.276.692,64	-5.766.572,03
18	Ordentliches Gesamtergebnis	14.671.551,10	7.498.691,99	7.172.859,11
19	Finanzerträge	1.034.651,81	958.495,72	76.156,09
20	Finanzaufwendungen	3.883.528,60	4.299.526,10	-415.997,50
22	Gesamtfinanzergebnis	-2.848.876,79	-3.341.030,38	492.153,59
23	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	11.822.674,31	4.157.661,61	7.665.012,70
24	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
25	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
26	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00
27	Gesamtjahresergebnis	11.822.674,31	4.157.661,61	7.665.012,70

¹⁸ vgl. a. Handreichung des MIK, S. 4190f.

¹⁹ s. Erläuterungen zu Pkt. 5.3.3.2 Schuldenkonsolidierung, S. 20.

Die Struktur der Gesamtergebnisrechnung soll grundsätzlich der kommunalen Ergebnisrechnung entsprechen, soweit nicht Besonderheiten des Gesamtabschlusses Abweichungen bedingen, vgl. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW. Insofern ist die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Gesamtergebnisrechnung auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplan verbindlich vorzunehmen. Der maßgebliche NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss sowie das Muster „Gesamtergebnisrechnung“ sehen keine Gewinnverwendungsrechnung mehr vor.²⁰

B
-12- **Darstellung der (teilweisen) Ergebnisverwendung in der Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 enthält eine anteilige Gewinnverwendungsrechnung. Hierbei handelt es sich um die Jahresüberschüsse 2017 der SWB und Ewibo, die den Gewinnrücklagen zugeführt worden sind. Diese Zuführung stellen keine Gewinnverwendung auf Konzernebene dar. Betriebliche Gewinnrücklage sind mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen²¹. Entsprechend finden sich in der kommunalen Gesamtbilanz auch nicht die Bilanzposten „Gesamtgewinnvortrag/ Gesamtverlustvortrag“.

Die Konsolidierungsstelle sagte zu, ab der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 die Gesamtergebnisrechnung entsprechend der maßgeblichen Gliederung ohne Ergebnisverwendung darzustellen.

Zur verbindlichen Gestaltungsvorgabe der Gesamtergebnisrechnung zählt auch die nachrichtliche Angabe der unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechneten Erträgen und Aufwendungen. Nach dem Muster zur Ergebnisrechnung ist neben der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge auch der Verrechnungssaldo anzugeben.

B
-12- **Fehlender nachrichtlicher Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung**

Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Gesamtjahresergebnis auszuweisen, vgl. § 38 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW.

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist die verrechneten Erträge und Aufwendungen nicht aus. Nach Auskunft der Verwaltung sind die entsprechenden Beträge in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS erfasst worden. Ein Export der Daten in die Gesamtergebnisrechnung ist jedoch irrtümlich unterblieben. Die Konsolidierungsstelle sagte zu, ab der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 die geforderten Angaben in die Gesamtergebnisrechnung aufzunehmen²².

Für die Ermittlung der mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnenden Erträge und Aufwendungen bedarf es hinreichender Informationen an die Konsolidierungsstelle. Die Prüfung ergab, dass lediglich Buchungssachverhalte des städtischen Kernhaushalts verrechnet worden sind. Zu verrechnende Erträge und Aufwendungen der vAB sind irrtümlich nicht berücksichtigt worden, sondern insgesamt aufwandswirksam in Höhe von rd. 84.000 € verbucht worden. Dieser Betrag wirkt sich jedoch nur unwesentlich auf die Höhe des Gesamtjahresergebnisses aus.

²⁰ s. VV Muster zur GO und GemHVO, Anlagen 26 und 28.

²¹ s. Handreichung des MIK, S. 4191f.

²² Zur Erläuterung der Verrechnungen im Anhang gem. § 43 Abs. 3 S. 2 GemHVO s. S. 26.

Die Konsolidierungsstelle sagte zu, ab der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 die Gesamtergebnisrechnung um den nachrichtlichen Ausweis der unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechneten Erträge und Aufwendungen zu ergänzen, vgl. a. § 39 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW. In diesem Zusammenhang wird sie auf eine erfolgsneutrale Verbuchung dieser - sofern nicht konsolidierungspflichtigen - Erträge und Aufwendungen achten. Die hierfür benötigten Angaben seitens der vAB wird die Konsolidierungsstelle anfordern.

Nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang die Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung aufzuführen und so zu erläutern, dass eine Beurteilung durch sachverständige Dritte möglich ist. Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, insbesondere die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen, sind im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang kommt jedoch im Unterschied zu den Anhängen der jeweiligen Einzelabschlüsse der vAB nur eine eingeschränkte Erläuterungsfunktion zu. Insbesondere hat der Gesamtanhang gegenüber der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung keine Ergänzungs-, Entlastungs- oder Korrekturfunktion²³. Gleichwohl kann der Gesamtanhang über den Mindestumfang hinaus um freiwillige Angaben erweitert werden.

Der Gesamtanhang 2018 ist informativ und inhaltlich gut aufbereitet. Die Erläuterungen der Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung sowie die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Die Sachverhalte, die zu außerplanmäßigen Abschreibungen geführt haben, sind nicht korrekt erläutert worden. Aus Sicht des Konzerns Stadt Bocholt sind im Haushaltsjahr 2018 statt 412.000 € lediglich außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 6.441,50 € angefallen. Diese sind im Zusammenhang mit der Vergabe von 1 €-Erbbaurechten an zwei Bocholter Sportvereine entstanden.

Folgende Pflichtangaben und Erläuterungen fehlen bzw. sind nur unvollständig im Gesamtanhang enthalten. Sie sollten zukünftig in den Gesamtanhang aufgenommen werden.

- Die verwendeten Vereinfachungsregelungen sind nicht vollständig erläutert. Es fehlen u. a. Hinweise auf die in 2015 in der Kernverwaltung eingeführte permanente Straßeninventur, auf die Bewertungsvereinfachung für den Medienbestand der Stadtbibliothek sowie auf den Verzicht der GWB auf die Möglichkeit der Poolabschreibung.
- Die im Kernhaushalt vorgenommene Zuschreibung auf das Grundstück „Ehemalige Güterabfertigung“ in Höhe von 140.000 € ist nicht erläutert worden, vgl. § 35 Abs. 8 S. 2 i. V. m. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW. Aus Klarstellungsgründen sollte der Anhang zukünftig um die Bewertungsangabe ergänzt werden, dass Zuschreibungen auch im Umlaufvermögen vorgenommen werden.
- Die gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW mit der Rücklage verrechneten Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind nicht vollständig und zutreffend erläutert worden. In den genannten Erträgen und Aufwendungen befinden sich zudem konsolidierungspflichtige Sachverhalte aufgrund konzerninterner Anlagentransfers.
- Die Erläuterungen zu den aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sollten aktualisiert und um Hinweise zur Verteilung und Abschreibung ergänzt werden.

²³ s. Roethermel in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 51, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

- Entgegen den Erläuterungen im Anhang werden Bilanzposten, die im laufenden Jahr und im Vorjahr keine Beträge ausweisen, dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte der Ausweis dieser Null-Beträge in der Bilanz zukünftig unterbleiben²⁴.
- Bezüglich der fehlenden Angaben und Erläuterungen zur Erstkonsolidierung der EWIBO gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 HGB wird auf die Prüfungsbermerkung auf Seite 18 dieses Berichtes verwiesen.

Freiwillig erweitert wurde der Gesamtanhang um Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Das RPA begrüßt diese zusätzlichen Erläuterungen. Sie tragen dazu bei, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldengesamtlage zu vermitteln.

Der Gesamtanhang enthält eine Übersicht der zum 31.12.2018 bestehenden Bürgschaften. Zutreffend werden nur Bürgschaften außerhalb des Vollkonsolidierungskreises dargestellt. Bestehende konzerninterne Bürgschaften werden im Hinblick auf die Einheitstheorie nicht im Gesamtanhang aufgeführt. Die Übersicht enthält jedoch nur bestehende Bürgschaften des Kernhaushalts. Angaben zu den seitens der BEW übernommenen Bürgschaften finden sich an anderer Stelle im Anhang. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt das RPA zukünftig eine Übersicht mit allen konzernweit bestehenden Bürgschaften zu erstellen.

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen. Die Kapitalflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage), indem sie im Einzelnen aufzeigt, in welcher Höhe sich die Liquidität verändert hat und aufgrund welcher Faktoren es zu einer Veränderung gekommen ist. Hierzu wird der Finanzmittelfonds zu Beginn und zu Ende der Periode betrachtet. Wegen der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit sind nur Zahlungsströme einzubeziehen, die mit konzernexternen Dritten bestehen.

Im Gesamtanhang finden sich irrtümlich Erläuterungen zum Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21). Dieser am 08.04.2014 bekanntgemachte DRS 21 gilt verpflichtend für Mutterunternehmen, die gem. § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss aufzustellen haben. Wegen des statischen Hinweises in § 51 Abs. 3 GemHVO ist für den kommunalen Gesamtabschluss jedoch weiterhin der bisherige DRS 2 anzuwenden. Der DRS 21 findet aufgrund der Anpassung der haushaltsrechtlichen Vorgaben erstmalig Anwendung auf den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019, vgl. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW. Entgegen den Erläuterungen im Gesamtanhang ist die Kapitalflussrechnung jedoch zutreffend unter Beachtung des DRS 2 erstellt worden.

Den Finanzmittelfonds hat die Konsolidierungsstelle dahingehend definiert, dass dieser sich ausschließlich aus den liquiden Mitteln zusammensetzt. Als Liquiditätsreserve gehaltene Zahlungsmitteläquivalente zählen nicht hierzu. Der in der Kapitalflussrechnung berechnete und zum 31.12.2018 ausgewiesene Finanzmittelfonds in Höhe von 73.738.837,75 € stimmt mit dem Ansatz der liquiden Mittel in der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 überein. Für den Finanzmittelfonds bedeutsame Zahlungsströme sollten zukünftig erläutert werden.²⁵

²⁴ s. a. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bocholt, Anlage 11.1 Muster Gesamtanhang.

²⁵ vgl. a. Handreichung des MIK, S. 4309.

B Ordnungsgemäßer Gesamtanhang**-12-**

Der Gesamtanhang 2018 entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW. Die Posten der Gesamtbilanz und die Positionen der Gesamtergebnisrechnung sind ausführlich erläutert, so dass eine Beurteilung durch sachverständige Dritte möglich ist. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind grundsätzlich zutreffend erläutert.

Durch freiwillige Angaben liefert der Gesamtanhang zusätzliche Informationen über die Vermögens- und Schuldengesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt.

Die Prüfungshinweise und Empfehlungen des RPA sollten in den Folgeabschlüssen beachtet werden.

Gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 GemHVO NRW ist dem Gesamtabchluss ein vollständiger Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen. Die Gliederung hat entsprechend der Mindestgliederung der Verbindlichkeiten gem. § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW zu erfolgen. Danach sind die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen separat auszuweisen. Der Gesamtverbindlichkeitspiegel der Stadt Bocholt zum 31.12.2018 weist diese Verbindlichkeitsart jedoch unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ aus. Auf eine separate Betragsangabe ist in den Folgeabschlüssen zu achten. Hinsichtlich der versehentlich unterbliebenen Anpassung der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ und „Erhaltene Anzahlungen“ nach einer Korrekturumbuchung wird auf die Erläuterungen zur Gesamtbilanz verwiesen, s. S. 24. Auf die Aufteilung des Gesamtbetrags der erhaltenen Anzahlungen nach Restlaufzeiten sollte zukünftig verzichtet werden, da diese nicht zu einer Auszahlung führen²⁶.

Zudem findet sich im Gesamtverbindlichkeitspiegel zu jeder einzelnen Verbindlichkeitsart eine Unterteilung nach Vollkonsolidierungskreis und Sonstigen. Aufgrund der vorgenommenen Schuldenkonsolidierung bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis. Das RPA empfiehlt aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit diese überflüssigen Zeilen zu streichen.

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel muss nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, ausweisen. Die Offenlegung dieser latenten Verpflichtungen ist im vorliegenden Verbindlichkeitspiegel nicht erfolgt. Zukünftig sollten diese Pflichtangaben in den Verbindlichkeitspiegel aufgenommen werden²⁷.

Positiv wird von der Prüfung bewertet, dass die Verwaltung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend, einen Anlagen- und Eigenkapitalspiegel erstellt hat. Der Gesamtanlagenpiegel gibt u. a. Auskunft über die Investitionen in das Gesamtanlagevermögen. Zu diesem Zweck werden die Anlagespiegel des städtischen Kernhaushalts und der vAB addiert und die einzelnen summierte Anlagebewegungen nach dem Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit konsolidiert. Der Gesamtanlagenpiegel zum 31.12.2018 stimmt mit den in der Gesamtbilanz genannten Beträgen überein.

²⁶ s. Schubert in Beck'scher Bilanzkommentar zu § 268 HGB, Rn. 35, Verlag C. H. Beck oHG, München 2020.

²⁷ s. Diebel in Praxis der Kommunalverwaltung, GemHVO NRW, Kommentar zu § 47, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

5.3.5 Gesamtlagebericht

Gem. § 116 Abs. 1 S. 2 GO NRW ist der Gesamtabchluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Entsprechend seiner gesetzgeberischen Funktion soll der Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der vAB erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen, vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW. Unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen ist zudem die Haushaltswirtschaft der Gemeinde einschließlich der vAB im Gesamtlagebericht zu analysieren.

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2018 entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Er liefert eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen Gesamtlage des städtischen Konzerns zum Abschlussstichtag. Hierfür werden mittels des NKF-Kennzahlensets wesentliche Aussagen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage getroffen.

Aufbauend auf der vergangenheitsbezogenen Analyse des Ist-Zustandes ist die Gemeinde zudem gehalten, in ihrem Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung einzugehen (Gesamtentwicklungsprognose), vgl. § 51 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kernhaushalts und der einbezogenen vAB werden ausführlich erläutert. Maßgeblich für den Chancen- und Risikobericht sollte zukünftig jedoch die Sicht des Konzerns im Sinne einer eigenen Prognose sein²⁸. Die Wiedergabe der Chancen und Risiken des Kernhaushalts bzw. der vAB laut Einzelabschlüsse ersetzt diesen Berichtsteil nicht.

Darüber hinaus finden sich im Gesamtlagebericht ergänzende Informationen zu den jeweiligen Anteile des Kernhaushalts und der vAB an der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 sowie an den ordentlichen Gesamterträgen bzw. -aufwendungen. Hierdurch erhält der Gesamtabchlussadressat tiefere Erkenntnisse über die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen aus der Aufgabenerfüllung der Stadt Bocholt selbst sowie durch ihre einzelnen vAB. Prüfseitig wird angeregt, aus Steuerungsgründen eine Analyse der Beiträge des Kernhaushalts und der einzelnen vAB zum konsolidierten Jahresergebnis zukünftig in den Gesamtlagebericht aufzunehmen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen den Anteil der vAB am Gesamtvermögen und an den Gesamtschulden zum 31.12.2018 dar. Der Ausgliederungsgrad je Bilanzposten ist ebenfalls angegeben.

²⁸ vgl. Rothermel in Praxis der Kommunalverwaltung NRW, Gemeindehaushaltsrecht NRW, Kommentar zu § 51 GemHVO, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

Vermögen des Konzerns Stadt Bocholt zum 31.12.2018	Gesamt- bilanz	Vermögens- anteil Stadt	Vermögens- anteil vAB	Ausgliederungs- grad pro Bilanzposten
	in Tausend Euro			in Prozent
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.519	718	1.801	71,50
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.083	71.181	1.902	2,60
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	181.966	11.451	170.515	93,71
Infrastrukturvermögen	419.059	209.983	209.076	49,89
Bauten auf fremden Grund und Boden	279	136	143	51,25
Kunstgegenstände	1.964	1.865	99	5,04
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12.494	3.538	8.956	71,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.883	3.097	9.786	75,96
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	31.555	14.045	17.510	55,49
Finanzanlagen	33.991	18.031	15.960	46,95
Summe Anlagenvermögen	769.793	334.045	435.748	56,61
Vorräte	26.690	25.113	1.577	5,91
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.942	6.440	13.502	67,71
Wertpapiere des Umlaufvermögens	9.000	9.000	0	0,00
Liquide Mittel	73.739	50.700	23.039	31,24
Summe Umlaufvermögen	129.371	91.253	38.118	29,46
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.695	9.592	103	1,06
Bilanzsumme	908.859	434.890	473.969	52,15

Sonderposten und Schulden des Konzerns Stadt Bocholt zum 31.12.2018	Gesamt- bilanz	Schulden- anteil Stadt	Schulden- anteil vAB	Ausgliederungs- grad pro Bilanzposten
	in Tausend Euro			in Prozent
Sonderposten für Zuwendungen	126.646	71.602	55.044	43,46
Sonderposten für Beiträge	73.455	69.719	3.736	5,09
Sonderposten für Gebührenaussgleich	2.500	2.391	109	4,36
Sonstige Sonderposten	891	891	0	0,00
Summe Sonderposten	203.492	144.603	58.889	28,94
Pensionsrückstellungen	120.473	119.649	824	0,68
Rückstellungen für Deponie u. Altlasten	27	27	0	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	845	845	0	0,00
Steuerrückstellungen	654	0	654	100,00
Sonstige Rückstellungen	33.461	16.754	16.707	49,93
Summe Rückstellungen	155.460	137.275	18.185	11,70
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	172.189	96.082	76.107	44,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.395	1.432	7.963	84,76
Sonstige Verbindlichkeiten	18.652	2.336	16.316	87,48
Erhaltene Anzahlungen	20.201	14.185	6.016	29,78
Summe Verbindlichkeiten	220.437	99.850	120.587	54,70

Für eine umfängliche Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde ist im Gesamtlagebericht auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind (sog. Nachtragsbericht). Grundlage hierfür bilden u. a. etwaige Nachtragsberichte in den Einzelabschlüssen des Kernhaushalts bzw. der vAB. Der Einzelabschluss der GWB benennt derartige Vorgänge nach dem Bilanzstichtag 31.12.2018. Hierbei handelt es sich jedoch um die Darstellung wertbegründende Ereignisse aus dem Vorjahr (notwendige Schadstoffsanierungen Insrabel-van-Meckenen-Realschule und Berufskolleg am Wasserturm), die irrtümlich erneut in den Nachtragsbericht 2018 aufgenommen worden sind.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie ist als ein Vorgang von besonderer Bedeutung einzustufen, der nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt hat. Dieses wertbegründende Ereignis hätte in einem separaten Nachtragsbericht im Gesamtanhang erläutert werden müssen²⁹. Zwar finden sich in der Gesamtentwicklungsprognose Aussagen zu den Auswirkungen aus der Corona-Pandemie. Der Nachtragsbericht ist jedoch als spezielle Berichtspflicht geregelt, um insbesondere aus Transparenzgründen eine hinreichende Abgrenzung zu den Ereignissen vor dem Abschlussstichtag zu haben³⁰.

Die Angabe der gem. § 116 Abs. 4 GO NRW in den Gesamtlagebericht aufzunehmenden Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und des Rates ist erfolgt.

**B
-12- Ordnungsgemäße Gesamtlageberichterstattung/ Ergänzung um einen Nachtragsbericht**

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht erfüllt seine Informations- und Rechenschaftsfunktion. Er ist übersichtlich strukturiert und plausibel. Die dortigen umfangreichen Aussagen stehen mit den bei der Prüfung des Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnisse im Einklang. Der Gesamtlagebericht erläutert grundsätzlich hinreichend das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bocholt.

Bei zukünftigen wertbegründenden Ereignissen ist ein Nachtragsbericht in den Gesamtlagebericht aufzunehmen. Zur Klarstellung empfiehlt das RPA die in der Aufstellungspraxis übliche Negativerklärung bei Fehlen dieser Vorgänge abzugeben³¹.

5.3.6 Beteiligungsbericht

Dem Gesamtabschluss ist gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht versteht sich neben dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht als dritte Komponente der Gesamtrechnungslegung. Er soll den Blick von der Gesamtschau auf die einzelnen Beteiligungen lenken, indem er Auskunft über alle vAB der Gemeinde und deren Leistungsspektrum gibt, unabhängig davon, ob sie dem Konsolidierungskreis angehören.³²

Der Beteiligungsbericht ist nicht explizit Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt, vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW. Dennoch empfiehlt es sich,

²⁹ s. Rinker in StuB Nr. 10/2020, S. 377f „Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auf den Nachtragsbericht“.

³⁰ s. Kleindiek in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht zu § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB, 1. Auflage 2013.

³¹ vgl. Philipps in BKK 2018 S. 469 - 482, NWB Verlag, Herne 2018.

³² vgl. LT-Drs. 13/5567 Gesetzentwurf Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW vom 18.06.2004, S. 260.

eine Prüfung auf die inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht vorzunehmen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichts ist in § 52 GemHVO NRW normiert. Absatz 1 zählt Pflichtbestandteile auf, die gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Um die Entwicklungsfähigkeit der Beteiligungen besser nachvollziehen zu können, bestimmt Absatz 2 zudem, dass die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der vAB in einer Zeitreihe, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst, abzubilden sind.

Der Beteiligungsbericht 2018 wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.09.2020 gemeinsam mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 zur Kenntnisnahme und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt, vgl. Vorlage 195/2020.

Die gem. § 52 GemHVO NRW erforderlichen Erläuterungen und Angaben sind im Bericht enthalten. Es werden umfängliche Informationen und wesentliche Aussagen zu den städtischen Beteiligungen und zu deren Geschäftsentwicklung gegeben. Der Bericht ist angereicht mit Graphiken und tabellarische Übersichten, die der besseren Lesbarkeit dienen.

Ein Ausschluss von Beteiligungen ab einer bestimmten Beteiligungsebene (z. B. Urenkel) oder einer bestimmten Beteiligungsquote (z. B. unter 20 %) ist grundsätzlich nicht zulässig.³³ Es ist über alle Beteiligungen zu berichten. Aufgrund der Informationsfunktion des Beteiligungsberichtes im Rahmen der Gesamtrechnungslegung ist es jedoch vertretbar, auf eine vollumfängliche Darstellung sog. Kleinstbeteiligungen zu verzichten. Gleichwohl sollten die geforderten Mindestangaben wie Zweck und Aufgabe der Beteiligung, Bilanzsumme und Jahresergebnis in den Bericht aufgenommen werden.³⁴ Der Beteiligungsbericht 2018 kommt dieser gesetzlichen Vorgabe nach. In einer gesonderten Übersicht werden die zum 31.12.2018 gehaltenen Kleinstbeteiligungen (Anteil < 2 %) aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht stellt die wesentlichen Finanzbeziehungen der Beteiligungen zur Stadt Bocholt dar. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sollten diese Angaben um die Leistungsbeziehungen sowie um die Beziehungen der vAB untereinander ergänzt werden. Allerdings sollte sich die Darstellung auf die Beziehungen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung beschränken³⁵. Der zusätzliche Informationsgewinn für den Berichtsadressaten, u. a. zu Steuerungszwecken, ist hierbei zu berücksichtigen.

B **Beteiligungsbericht**

-12-

Der Beteiligungsbericht 2018 enthält im Wesentlichen die gem. § 52 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Er enthält detaillierte Informationen und ausführliche Aussagen zu den einzelnen Beteiligungen der Stadt Bocholt. Es wird ein umfassendes Bild über die kommunalwirtschaftliche Betätigung der Stadt Bocholt vermittelt.

Nach prüferische Durchsicht ist der Beteiligungsbericht 2018 plausibel und geeignet, den im Gesamtabchluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt unterstützend zu erläutern.

³³S. Rothermel in Praxis der Kommunalverwaltung NRW, Gemeindehaushaltsrecht NRW, Kommentar zu § 52 GemHVO, Verlag C. H. Beck oHG, München 2017.

³⁴ ebenda.

³⁵ vgl. a. Handreichung des MIK, S. 4324.

6 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk
zum Gesamtabschluss 2018 der Stadt Bocholt
gemäß § 59 Abs. 3 und § 116 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) n. F.

An die Stadt Bocholt

Vorbemerkung

Mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Vorgaben für die örtliche Rechnungsprüfung geändert. § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 8 GO NRW n. F. verweist hinsichtlich der Berichtspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks auf die entsprechende Anwendung der §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB).

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung durch Erlass vom 15.02.2019 war der diesem Prüfungsbericht zugrundeliegende Gesamtabschluss 2018 nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufzustellen. Gleichzeitig weist der Erlass darauf hin, dass bei der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 hinsichtlich Verfahren und Vorgehen bereits die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen neuen Regelungen gelten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Bestätigungsvermerk, der hinsichtlich Aufbau und Inhalt gegenüber den Vorjahren anzupassen ist.

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang, nach § 102 GO NRW n. F. geprüft. In die Prüfung sind der Gesamtlagebericht und der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2018 einbezogen worden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt zum 31.12.2018.
- steht der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Bocholt zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 8 GO NRW und i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht

Gemäß § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW a. F. ist der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht.
- dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt vermittelt.
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.
- für die Aufstellung des Gesamtlageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n. F. unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben.
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise darüber gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf

der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Gesamtabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bocholt vermittelt.
- wurde der Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Gesamtlage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 05.02.2021

Olivia Schnieder

(Olivia Schnieder)
Leitung Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt